Marktgemeinde Laxenburg

www.laxenburg.at

Tel: +43/2236/71101-0, Fax: +43/2236/73150
A-2361 Laxenburg, Schlossplatz 7-8
gemeinde@laxenburg.at

Az. B-6/2022

Betreff: Einrichtung einer Kurzparkzone gemäß § 25 Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), in der Marktgemeinde Laxenburg

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Laxenburg verordnet gemäß § 94d Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Kurzparkzone
nach§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960- StVO

§1
Kurzparkzone

Auf allen öffentlichen Verkehrsflächen der Marktgemeinde Laxenburg, gemäß dem Bezug habenden Lageplan zur Gebietsabgrenzung der Kurzparkzone, des Büros kosaplaner gmbh, Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf, Plannummer S702/03/2.0, Datum der Ersterstellung 20.01.2022 ·ceeilage A), ist aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit □es Verkehrs das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Zeit von

Montag bis Freitag, von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr und
Samstag, Sonntag und Feiertag, von 10:30 Uhr bis 19:30 Uhr

für die Dauer von 90 Minuten gestattet.

§2
Kundmachung

Der Beginn der Jeweiligen Kurzparkzone ist mit dem Verkehrszeichen nach § 52 Z 13d StVO mit dem Zusatz „Mo - Fr von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr, Sa, So und Feiertag, von 10:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Parkdauer 90 Minuten, das Ende ist mit dem Verkehrszeichen nach§ 52 Z 13e StVO anzuzeigen.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen und die Anbringung ergänzender Bodenmarkierungen erfolgt gemäß dem Bezug habenden Bodenmarklerungs- u. Verkehrszeichenplan, des Büros kosaplaner gmbh, Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf, Plannummer S702/03/2.1, Datum der Ersterstellung 20.01.2022 (Beilage B)

§3
Kontrolleinrichtungen

1) Zur Überprüfung der Kurzparkdauer bestehen die in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung enthaltenen Einrichtungen.

2) Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO ist die von der Marktgemeinde Laxenburg ausgegebene Parkkarte bzw. Plakette zu verwenden.

3) Grundlage für die Ausstellung von f:>arkkarten ist die Gebietsabgrenzungsverordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Laxenburg.

4) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker / die Lenkerin das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis (Abs. 1) zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird, wenn keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO erteilt wurde.

5) Der jeweilige Nachweis (Abs. 1 und 2) Ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

.. §4
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben und treten mit der Entfernung der alten Verkehrszeichen außer Kraft.

Angeschlagen am 25.01.2022

Abgenommen am 01.03.2022